

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der **MEDIA BROADCAST GmbH** (HRB 13289 beim Handelregister B des Amtsgerichtes Bonn), Joseph-Schumpeter-Allee 17, D-53070 Bonn, Deutschland (im Folgenden: „Multiplex-Betreiber“), wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 iVm § 25a Abs. 6 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform MUX D gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, erteilt:

WIEN 601 (Stadioncenter), Kanal 36

geographische Koordinaten 016 E 25 25, 48 N 12 37, WGS 84,
Gerätehersteller MUGLER, max. Senderausgangsleistung -10,0 dBW

WIEN 602 (Lugner City), Kanal 36

geographische Koordinaten 016 E 20 08, 48 N 12 15, WGS 84,
Gerätehersteller MUGLER, max. Senderausgangsleistung -10,0 dBW

- 2) Die Bewilligung gemäß dem Spruchpunkten 1) wird gemäß § 25a Abs. 6 PrTV-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25a Abs. 4 PrTV-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033, erteilt.

II. Begründung

Rechtlicher Rahmen

Der MEDIA BROADCAST GmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033, die Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk („MUX D“), im Folgenden: „Multiplex-Zulassung“, erteilt.

Gemäß § 25a Abs. 6 PrTV-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Antrag der MEDIA BROADCAST GmbH

Am 25.06.2008 langte ein Antrag der MEDIA BROADCAST GmbH auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebes der in Spruchpunkt 1) genannten Funkanlagen zur Verbesserung der DVB-H Versorgung ein.

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.05.2008, KOA 4.250/08-043 wurde die Errichtung und der Betrieb von vier Sendeanlagen bewilligt und insbesondere die Übertragungskapazität WIEN 5 (Arsenal), Kanal 36 zugeordnet.

Funkanlagenbewilligung

Die beantragten Frequenzen stehen auf die bewilligte Dauer (siehe dazu Spruchpunkt 1) zur Verfügung.

Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach GE06 Plan an keiner Stelle. Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

Befristung (Spruchpunkt 2)

Gemäß § 25a Abs. 6 PrTV-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind. Demgemäß war die Bewilligung nach dem Spruchpunkt 1.) auf die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25a Abs. 4 PrTV-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 29.02.2008, KOA 4.250/08-033, zu begrenzen.

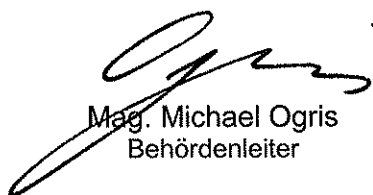
Im Übrigen war dem Antrag vollinhaltlich stattzugeben, es war nicht über Einwendungen oder Anträge anderer Beteiligter abzusprechen, weshalb gemäß § 58 Abs 2 AVG eine weitere Begründung entfallen konnte.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. Juli 2008

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)



Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. MEDIA BROADCAST GmbH, Joseph-Schumpeter-Allee 17, D-53070 Bonn, Deutschland,
per Fax voraus und per int. Rückschein
- 2.
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
5. FP und Abteilung RFFM im Haus